

ZH_OBERGERICHT LE170026 vom 6. November 2017

ZH Obergericht, 2017-11-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE170026

FR: ZH_OBERGERICHT LE170026 du 6 novembre 2017

IT: ZH_OBERGERICHT LE170026 del 6 novembre 2017

Erwägungen

E. 1

Die Parteien sind seit tt. September 2012 verheiratet und haben eine gemeinsame Tochter, E._____, geb. am tt.mm.2015 (Urk. 2). Seit dem 7. Januar 2016 standen sie sich vor Vorinstanz in einem Eheschutzverfahren gegenüber. Betreffend den Verlauf des erstinstanzlichen Verfahrens kann grundsätzlich auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 77 E. I = Urk. 80 E. I). Hervorzuheben ist, dass die Vorinstanz am 11. April 2016 einen Entscheid betreffend vorsorgliche Massnahmen fällte, in welchem sie für die weitere Dauer des Eheschutzverfahrens die Obhut für E._____ der Gesuchstellerin und Berufungsklägerin (nachfolgend Gesuchstellerin) zuteilte und das Besuchsrecht des Gesuchsgegners und Berufungsbeklagten (nachfolgend Gesuchsgegner) regelte (Urk. 28, Dispositiv-Ziffer 1 und 2). Die Kammer entschied mit Beschluss und Urteil vom 20. September 2016 über die von der Gesuchstellerin hiergegen gerichtete Berufung und reduzierte das von der Vorinstanz vorgesehene Besuchsrecht des Gesuchsgegners auf einen Tag pro Woche, nämlich in den geraden Kalenderwochen auf den Samstag und in den ungeraden Kalenderwochen auf den Sonntag, jeweils von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr (Urk. 43, Dispositiv-Ziffer 1). Die Vorinstanz regelte in der Folge das Getrenntleben der Parteien mit dem eingangs wiedergegebenen Urteil vom 26. April 2017 (Urk. 77 = Urk. 80).

E. 1.1

Für das zweitinstanzliche Verfahren rechtfertigt es sich, in Anwendung von § 12 Abs. 1 und 2 sowie § 6 Abs. 1 und Abs. 2 lit. b i.V.m. § 5 Abs. 1 der Gebüh- renverordnung des Obergerichts vom 8. September 2010 (GebV OG) die Ent- scheidgebühr auf Fr. 5'500.– festzusetzen.

E. 1.2

Umstritten waren im vorliegenden Berufungsverfahren die Obhutzuteilung und die Betreuungsregelung, die Kinder- und Ehegattenunterhaltsbeiträge sowie die erstinstanzlichen Kosten- und Entschädigungsfolgen. Es erscheint angemessen die Kinderbelange mit 50%, der Unterhaltsstreit mit 40% und die erstinstanzli- chen Kosten- und Entschädigungsfolgen mit 10% zu gewichten.

E. 1.3

Nach dem Gesagten (vgl. E. III.C.3) sind die Parteien mit Bezug auf die Ob- hutzuteilung und die Betreuungsregelung je zur Hälfte als obsiegende Partei zu betrachten. Mit Bezug auf die Unterhaltsfrage sowie die erstinstanzlichen Kosten- und Entschädigungsfolgen unterliegt die Gesuchstellerin vollumfänglich. Gesamt- haft betrachtet, ist daher von einem Obsiegen des Gesuchsgegners im Beru- fungsverfahren von $\frac{3}{4}$ auszugehen, weshalb die Kosten des Berufungsverfahrens

- 47 - der Gesuchstellerin im Umfang von $\frac{3}{4}$ und dem Gesuchsgegner im Umfang von $\frac{1}{4}$ aufzuerlegen sind. 2. Sodann hat die Gesuchstellerin dem Gesuchsgegner eine auf die Hälfte reduzierte Parteientschädigung zu bezahlen. Die volle Parteientschädigung ist in Anwendung von § 5 Abs. 1 i.V.m. § 6 Abs. 1 und 3 und § 13 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Anwaltsgebühren (AnwGebV) auf Fr. 3'500.– festzusetzen, womit die Gesuchstellerin zu verpflichten ist, dem Gesuchsgegner eine Parteientschädigung von Fr. 1'750.–, zuzüglich Mehrwertsteuer (vgl. Urk. 94 S. 2), mithin Fr. 1'890.– zu bezahlen. Es wird beschlossen:

E. 2

Juni 2017 (Urk. 99) unterbreitet, welcher beiden Parteien zur Kenntnisnahme zugestellt wurde. In der Folge gingen weitere Eingaben der Gesuchstellerin, datierend vom 7. und 28. Juli 2017 sowie vom 6. September 2017 (Urk. 100, 108 und 112) ein, welche dem Gesuchsgegner jeweils zur Kenntnisnahme zugestellt wurden. Mit Verfügung vom 13. September 2017 (Urk. 117) wurde den Parteien mitgeteilt, dass kein weiterer Schriftenwechsel angeordnet und keine Berufungsverhandlung durchgeführt werde und das Berufungsverfahren in die Phase der Urteilsberatung übergegangen sei. II. 1. Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sind die Obhutszuteilung und die Betreuungsregelung, die Kinder- und Ehegattenunterhaltsbeiträge für den Zeitraum ab 1. Mai 2017 sowie die erstinstanzlichen Kosten- und Entschädigungsfolgen. Die Dispositiv-Ziffern 1, 4-9 und 12-14 des vorinstanzlichen Entscheides blieben unangefochten, weshalb diese in Rechtskraft erwachsen sind (Art. 315 Abs. 1 ZPO). Dies ist vorzumerken.

E. 2.1

Vorbemerkung Die von der Vorinstanz festgelegte Obhuts- bzw. Betreuungsregelung wurde bzw. wird aufgrund der der Berufung der Gesuchstellerin gegen das vorinstanzliche Urteil mit Verfügung vom 23. Mai 2017 (Urk. 88) erteilten aufschiebenden Wirkung und der durch den vorliegenden Entscheid der Kammer in Bezug auf die Betreuungsregelung vorgesehenen Übergangsfrist für den Zeitraum vom 1. Mai 2017 bis zum 28. Februar 2018 nicht umgesetzt. Demnach ist für diesen Zeitraum auf die von der Gesuchstellerin in Hinblick auf die von ihr beantragte Anordnung der alleinigen Obhut betreffend die Unterhaltsbeiträge gemachten Ausführungen einzugehen. Die Gesuchstellerin beantragt berufsungsweise, der Gesuchsgegner sei zu

- 35 - verpflichten, ab 1. Mai 2017 für die weitere Dauer des Getrenntlebens für E. _____ einen Barunterhalt in der Höhe von Fr. 1'040.– pro Monat (zzgl. gesetzliche oder vertragliche Kinder- und Familienzulagen) und einen Betreuungsunterhalt in der Höhe von Fr. 718.– pro Monat zu bezahlen. Zudem sei der Gesuchsgegner ab 1. Mai 2017 für die weitere Dauer des Getrenntlebens zu verpflichten, der Gesuchstellerin eheliche Unterhaltsbeiträge von mindestens Fr. 1'160.– pro Monat zu bezahlen (Urk. 79 S. 2 f.). Umstritten ist sowohl das auf Seiten der Gesuchstellerin als auch das auf Seiten des Gesuchsgegners berücksichtigte Einkommen sowie diverse Positionen im Bedarf der Parteien.

E. 2.2

Einkommen der Gesuchstellerin a) Die Vorinstanz erwog, bei einer Betreuung von E. _____ durch den Gesuchsgegner an jedem zweiten Wochenende, jeweils ab Freitagmorgen, 08:00 Uhr, bis Sonntagabend, 18:00 Uhr, und an jedem Dienstagabend, 18:00 Uhr, bis

Mittwochabend, 18:00 Uhr, werde die Gesuchstellerin in einem Pensum von 40% arbeiten können. In diesem Pensum habe die Gesuchstellerin nach Beendigung des Mutterschaftsurlaubs im Juni und Juli 2016 durchschnittlich (leicht gerundet) Fr. 2'183.– netto pro Monat ohne Familienzulagen (Fr. 2'101.55 + Fr. 2'263.35 ./ 2) verdient. Nach Art. 163 ZGB habe jeder Ehegatte nach seinen Kräften an den gebührenden Unterhalt der Familie beizutragen. Daraus ergebe sich, dass nicht in jedem Fall auf den tatsächlich erzielten Erwerb abgestellt werden könne, sondern gegebenenfalls ein hypothetisches, höheres Einkommen zu berücksichtigen sei. Das Abstellen auf ein hypothetisches Einkommen rechtfertige sich insbesondere, wenn eine Partei ihr Einkommen freiwillig vermindert habe. Nach Art. 163 Abs. 2 ZGB würden sich die Ehegatten über ihre Beiträge an den Unterhalt verständigen. Eine Änderung der eigenen Lebensführung ohne das Einverständnis des Partners sei deshalb unzulässig, wenn dem anderen Ehegatten dadurch ein höherer Beitrag an die Familie zugemutet werde. Ausnahmsweise könnten die Interessen eines Ehegatten allerdings eine Änderung rechtfertigen. Bei unzulässiger einseitiger Abänderung der eigenen Lebensführung werde der Änderung bei der Lebensführung nicht Rechnung getragen und von der bisherigen höheren Leistungskraft ausgegangen, sofern diese auch wieder erreicht werden könne. Der Gesuchs-

- 36 - gegner sei mit der Pensenreduktion der Gesuchstellerin von Anfang August 2016 von 40% auf 20% nicht einverstanden gewesen. Als Grund für die Reduktion ihrer Arbeitstätigkeit habe die Gesuchstellerin angegeben, einerseits sei die Arbeit im Dreischichtbetrieb enorm anstrengend und andererseits habe sie die Kontinuität und Stabilität für E._____ gewährleisten wollen. Die Tochter solle auch bei Spätdienst normal in ihrem Bett einschlafen können. Sie habe gemerkt, dass es nicht gut sei, wenn sie so viel weg sei. Diese Motive würden von der Intensität her die Anforderungen an einen übergeordneten wichtigen Grund nicht erreichen, so die Vorinstanz. Vor dem Hintergrund des auch von der Gesuchstellerin bestätigten Personalmangels in der Pflege erscheine die Erzielung eines Einkommens in einem 40%-Pensum auch ohne weiteres als möglich und zumutbar. Die Pensenreduktion der Gesuchstellerin von Anfang August 2016 sei demzufolge bei der Unterhaltsregelung nicht zu berücksichtigen und von der höheren Leistungskraft in einem 40%-Pensum auszugehen (Urk. 77 E. II.D.3). b) Die Gesuchstellerin bringt vor, da der Gesuchsgegner E._____ nach ihren eigenen Anträgen an einem Tag pro Woche betreue, sei bei ihr von einer Erwerbstätigkeit im Rahmen eines 20%-Pensums auszugehen. Dies entspreche der geplanten Rollenverteilung und damit dem gemeinsamen Willen der Parteien. Sie habe anlässlich der Verhandlung vom 26. Januar 2017 zu Protokoll gegeben, dass der Gesuchsgegner damals sogar abgelehnt habe, dass sie mehr als 20% arbeite, da sie sich nach der Geburt von E._____ in erster Linie um die Betreuung von E._____ hätte kümmern sollen. Auch der Gesuchsgegner habe dies in der gleichen Verhandlung bestätigt und gesagt: "Als wir noch zusammen waren und zusammen Kinder wollten, war angedacht, dass ich 100% arbeiten werde und A._____ 20% bis 40%". Sie habe bereits weit vor der Geburt von E._____ vom 1. Juli 2014 bis Sommer 2015 ihr Arbeitspensum auf 90% reduziert, was im eingereichten Schreiben vom 13. Mai 2014 vom ...spital ... bestätigt werde. Sie habe somit bereits längere Zeit vor der Geburt von E._____ nicht mehr in einem 100%-Pensum gearbeitet, sondern sich in erster Linie um die Haushaltsführung der Ehegatten gekümmert. Nach der Geburt von E._____ habe sie - wie sich aus den eingereichten Lohnabrechnungen ergebe - im Mai 2016 Fr. 1'102.80, im Juni 2016 Fr. 2'101.55, im Juli 2016 Fr. 2'263.35, im August 2016 Fr. 1'294.30, im Sep-

- 37 - tember 2016 Fr. 1'380.40, im Oktober 2016 Fr. 1'838.85, im November 2016 Fr. 1'411.95 und im Dezember 2016 Fr. 5'954.60 verdient, was von August 2016 bis Dezember 2016 einen durchschnittlichen Nettolohn von rund Fr. 1'750.90 (ohne Überzeit, inkl. 13. Monatslohn) ergebe. Sie arbeite nach wie vor in einem 20%- Pensum als Pflegefachfrau. Naturgemäss verändere sich ihr monatliches Einkommen jeweils aufgrund der Schicht- oder Wochenendzulagen, es sei aber nach wie vor von einem Durchschnittseinkommen von netto rund Fr. 1'750.– (inkl.

E. 2.3

Einkommen des Gesuchsgegners a) Die Vorinstanz erwog, der Gesuchsgegner werde nach eigenen Angaben neben der Betreuung von E._____ an jedem zweiten Wochenende, jeweils ab Freitagmorgen, 08:00 Uhr, bis Sonntagabend, 18:00 Uhr, und an jedem Dienstagabend, 18:00 Uhr, bis Mittwochabend, 18:00 Uhr, in einem Pensum von 70% arbeiten können. Gemäss Lohnausweis habe er im Jahr 2016 Fr. 70'443.75 netto verdient. Dieser Betrag müsse sämtliches Entgelt für seine Arbeitstätigkeit enthalten, d.h. Lohn, Entschädigungen für Pikett- und Reservepikettendienste sowie Überstundenentschädigungen. Aufgrund des bereits reduzierten Pensums ab 1. Dezember 2016 sei dieser Betrag zur Ermittlung des Jahreslohns im fraglichen Jahr um die Nettodifferenzen des Monatslohns für 100% und 70% (Fr. 5'800.– - Fr. 4'075.– - Fr. 127.05 [9.975 % der Differenz] - Fr. 220.25 - Fr. 24.– = Fr. 1'353.70; vgl. act. 62/1) und die entsprechende Nettodifferenz des

E. 2.4

Umstrittene Bedarfspositionen

E. 2.4.1

Steuerbelastung der Gesuchstellerin a) Die Gesuchstellerin moniert, die steuerliche Belastung werde sich aufgrund ihrer eigenen Anträge betreffend die Höhe der Unterhaltsansprüche deutlich erhöhen. In ihrem Bedarf sei ein Betrag von Fr. 200.– für die Steuern zu berücksichtigen (Urk. 79 S. 25 f.).

- 42 - b) Der Gesuchsgegner hat den von der Gesuchstellerin im Berufungsverfahren für sich geltend gemachten Bedarf von insgesamt Fr. 2'468.50 bestritten (Urk. 94 S. 13). c) Im Rahmen eines Eheschutzverfahrens ist die inskünftig anfallende steuerliche Belastung nicht exakt zu berechnen, sondern in Ausübung pflichtgemässen Ermessens zu schätzen (ZK-Bräm, Art. 163 ZGB N 118 A II Ziffer 12, mit weiteren Hinweisen). Die Gesuchstellerin stellt der Schätzung der steuerlichen Belastung der Vorinstanz lediglich ihre eigene gegenüber, ohne substantiiert darzulegen, weshalb diese zutreffender sein sollte. Im Übrigen ergibt sich durch den vorliegenden Entscheid keine Veränderung der berücksichtigten Einkommen der Parteien (vgl. E. III.B.2.2 f.). Es ist somit weiterhin der von der Vorinstanz im Bedarf der Gesuchstellerin für die Steuern berücksichtigte Betrag von Fr. 17.– anzunehmen, zumal dieser nicht offensichtlich unangemessen ist.

E. 2.4.2

Grundbetrag für E._____ a) Die Gesuchstellerin bringt vor, sie gehe aufgrund ihrer eigenen Anträge davon aus, dass der Kinderzuschlag von E._____ sich von Fr. 200.– auf Fr. 400.– erhöhe und E._____ nicht doppelt (also auf Seiten des Gesuchsgegners und ihr) zu berücksichtigen sei, wie dies die Vorinstanz aufgrund der alternierenden Obhut vertreten habe (Urk. 79 S. 26). b) Der Gesuchsgegner betreut E._____ nach übereinstimmender

Darstellung der Parteien anlässlich der vorinstanzlichen Verhandlung vom 26. Januar 2017 bereits seit dem Entscheid der Kammer vom 20. September 2016 (Urk. 43) regelmässig an einem Tag pro Woche (vgl. E. III.A.3.3). Insofern kann ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass auch auf Seiten des Gesuchsgegners im Zusammenhang mit der Deckung der Grundbedürfnisse von E._____ (Nahrung, Kleidung, Körperpflege, Spielzeuge, Unterhalt der Wohnungseinrichtung) Kosten entstanden sind und entstehen. Mit dem vorliegenden Entscheid wird der Gesuchsgegner bis 28. Februar 2018 noch zusätzliche Betreuungsanteile, nämlich jedes zweite Wochenende von Samstag, 8:00 Uhr, bis Sonntag, 18:00 Uhr, übernehmen. Es rechtfertigt sich somit, den Grundbetrag für E._____ auch für den

- 43 - Zeitraum von 1. Mai 2017 bis 28. Februar 2018 hälftig auf die Parteien zu verteilen.

E. 2.4.3

Grundbetrag des Gesuchsgegners Die Vorinstanz hat mit eingehender Begründung dargelegt, weshalb sie im Bedarf des Gesuchsgegners einen Grundbetrag von Fr. 1'350.– berücksichtigt hat. Sie führte aus, die Grundbeträge der Parteien würden sich auf das Kreisschreiben der Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich betreffend die Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums vom

E. 2.5

Zwischenfazit Aufgrund der vorstehenden Ausführungen ergibt sich für die Periode von 1. Mai 2017 bis 28. Februar 2018 keine Anpassung der von der Vorinstanz ermittelten

- 44 - relevanten Einkommens- und Bedarfswerten und somit auch keine Anpassung der für diese Zeitspanne errechneten Unterhaltsbeiträge. 3. Ergebnis Der Gesuchsgegner ist entsprechend zu verpflichten, der Gesuchstellerin ab 1. Mai 2017 für die weitere Dauer des Getrenntlebens an den Unterhalt und die Erziehung von E._____ einen monatlichen Unterhaltsbeitrag in der Höhe von Fr. 335.– zu bezahlen, zahlbar monatlich im Voraus auf den ersten eines Monats. Zudem ist der Gesuchsgegner zu verpflichten, der Gesuchstellerin ab 1. Mai 2017 für die weitere Dauer des Getrenntlebens für sie persönlich einen monatlichen Unterhaltsbeitrag in der Höhe von Fr. 390.– zu bezahlen, zahlbar monatlich im Voraus auf den ersten eines Monats. C) Vorinstanzliche Kosten- und Entschädigungsregelung 1. Die Vorinstanz setzte die Gerichtskosten unanfechtbar auf Fr. 4'400.– fest. Sie erwog, neben den Unterhaltsbeiträgen sei insbesondere auch über die Obhut und die Betreuungsanteile für die gemeinsame Tochter der Parteien zu entscheiden gewesen. Vor diesem Hintergrund seien die Kosten des Eheschutzverfahrens den Parteien grundsätzlich je zur Hälfte aufzuerlegen und keine Parteientschädigungen zuzusprechen. Der Gesuchsgegner habe allerdings mit Eingabe vom

E. 3

Gemäss Art. 272 ZPO gilt in eherechtlichen Summarverfahren der Untersuchungsgrundsatz. Dies bedeutet, dass das Gericht den Sachverhalt von Amtes wegen feststellt. Betreffend die Belange der Ehegatten untereinander gilt die Dispositionsmaxime (Art. 58 Abs. 1 ZPO), d.h. das Gericht ist an die Parteianträge gebunden. Bei Kinderbelangen und somit auch hinsichtlich des Kindesunterhaltes gelten demgegenüber die Offizial- und die Untersuchungsmaxime (Art. 296 ZPO). Im Berufungsverfahren gilt aber auch im Bereich der Untersuchungsmaxime die Rüge- bzw. Begründungsobliegenheit,

was bedeutet, dass die Berufung führende Partei sich sachbezogen mit den Entscheidungsgründen der Vorinstanz im Einzelnen auseinanderzusetzen und konkret aufzuzeigen hat, was am angefochtenen Urteil oder am Verfahren der Vorinstanz falsch war. Dieser Anforderung genügt ein Berufungskläger nicht, wenn er lediglich auf die vor erster Instanz vorgetragenen Vorbringen verweist bzw. diese wiederholt, sich mit Hinweisen auf frühere Prozesshandlungen zufrieden gibt oder den angefochtenen Entscheid in allgemeiner Weise kritisiert. Ungenügend sind auch pauschale Verweise auf Vorakten (BGer 4A_580/2015 vom 11. April 2016, E. 2.2, m.w.H.). Was nicht in einer den gesetzlichen Begründungsanforderungen genügenden Weise beanstandet wird, braucht von der Rechtsmittelinstanz nicht überprüft zu werden. In diesem Rahmen ist insoweit auf die Parteivorbringen einzugehen, als dies für die Entscheidungsfindung erforderlich ist (BGE 134 I 83 E. 4.1).

- 13 - III. A) Obhut und Betreuungsanteile 1. Die Vorinstanz übertrug die Obhut für die Tochter E. _____ beiden Parteien mit wechselnder Betreuung (Urk. 77, Dispositiv-Ziffern 2 und 3). Sie erwog, beide Parteien seien erziehungsfähig. Sie würden beide einen persönlich-emotionalen Kontakt zu ihrem Kind pflegen und dessen emotionalen und kognitiven Fähigkeiten angemessen fördern. Die Mitgliedschaft des Gesuchsgegners in einer Freikirche genüge nicht zur Absprechung seiner Erziehungsfähigkeit. Dass der Gesuchsgegner aufgrund seiner Zugehörigkeit zur Freikirche nicht in der Lage wäre, seine Tochter angemessen zu fördern oder eine angemessene Beziehung zu ihr zu pflegen, ergebe sich weder aus den Vorbringen der Gesuchstellerin noch aus den übrigen Akten. Weder aus den Depositionen der Gesuchstellerin noch aus den sonstigen Akten ergebe sich ferner, dass Kinder in der Kirche des Gesuchsgegners beispielsweise einer Gehirnwäsche unterzogen, sie zur Prostitution angehalten, ihnen eine Bildung über ein Grundniveau hinaus verweigert, dort ein autoritärer Erziehungsstil gepflegt oder jeder Kontakt mit Nichtmitgliedern verboten würde. Weiter erscheinen beide Parteien ausreichend fähig, in Kinderbelangen ein vernünftiges Verhältnis zum anderen Elternteil zu pflegen und diesen als wichtige und gute Bezugsperson anerkennen zu können. Trotz des Vorwurfs der Gesuchstellerin, der Gesuchsgegner stelle seine Bedürfnisse vor diejenigen seiner Tochter, würden grundsätzlich beide Parteien die Wichtigkeit des jeweils anderen Elternteils für E. _____ anerkennen. Die Parteien seien ausreichend in der Lage, in Kinderbelangen regelmässig miteinander zu kommunizieren und im Hinblick auf die notwendigen organisatorischen Vorkehrungen zu kooperieren. So hätten beide Parteien in der Verhandlung vom 26. Januar 2017 zu Protokoll gegeben, dass die Betreuung von E. _____ seit dem Entscheid des Obergerichts des Kantons Zürich vom 20. September 2016 in der Regel gut funktioniert habe. Der Gesuchsgegner habe E. _____ jedes Wochenende betreut und bei ferienbedingter Abwesenheit seien die Besuche vorgezogen worden, wobei die Parteien in der Lage gewesen seien, diese Änderungen miteinander zu vereinbaren. Die vom Obergericht im genannten Entscheid noch als äusserst schwierig und emotional aufgela-

- 14 - den bezeichnete Kommunikation zwischen den Parteien habe sich erkennbar beruhigt. Die Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit der Handhabung des Kontaktrechts und den Übergaben von E. _____, die einem ausgedehnten Besuchsrecht des Gesuchsgegners gemäss obergerichtlicher Entscheid noch entgegengestanden hätten, hätten gemäss übereinstimmenden Angaben der Parteien mittlerweile aufgehört; die Übergaben würden heute ohne Konflikte klappen. Beide Parteien seien denn auch

übereinstimmend der Meinung, die Anwesenheit einer Drittperson bei den Übergaben sei nicht mehr notwendig. E. _____ sei längst nicht schulpflichtig, weshalb die Organisation der alternierenden Obhut nicht allzu komplex sei. Auch aufgrund der Entfernung zwischen den Wohnorten der Eltern sei keine besondere Gewichtung der Kooperationsfähigkeit der Eltern angebracht. Die Kooperationsfähigkeit der Eltern erscheine vor diesem Hintergrund heute als ausreichend. Die notwendigen Informationen zur Betreuung der Tochter würden bereits heute fliessen. Im Alter von E. _____ umfasse die Betreuungsorganisation den Schlaf- und Essensrhythmus des Kindes, bei Krankheiten allenfalls die Medikamenteneinnahme. Dafür reiche bereits die Führung einer Art von Logbuch, welches mit dem Kind übergeben werde. Die geographische Situation erfordere für das Bringen oder Holen des Kindes je rund eine halbe Stunde Autofahrt, was im Zusammenhang mit der Ausübung der alternierenden Obhut unproblematisch erscheine. Da die Trennung der Parteien bereits vor der Geburt der Tochter stattgefunden habe, gebe es keine angestammte Umgebung und keine vom Kind erlebte Betreuung durch die Eltern in einem gemeinsamen Haushalt, die weitergeführt werden könnte. Entsprechend gebe es vorliegend auch keine Stabilität, die im Interesse des Kindes geschützt werden müsse. Beide Parteien würden in stabilen Lebensverhältnissen leben und hätten beständige Zukunftspläne. Weiter hätten beide Parteien die Möglichkeit, ihre Tochter zu ungefähr gleichen Teilen persönlich zu betreuen. Beide Eltern würden im Schichtbetrieb arbeiten und hätten die Organisation ihrer Arbeitstätigkeit als sehr flexibel geschildert. Die Gesuchstellerin habe angegeben, sie könne jeweils Schichten tauschen und habe immer versucht, ihre Arbeitstage auf den Betreuungstag des Gesuchsgegners zu legen. Der Gesuchsgegner habe sein Arbeitspensum bereits auf 70% reduziert und davon gesprochen, E. _____ so während 50% betreuen zu können. Er könne seine Ar-

- 15 - beitszeit frei wählen und benötige für 70% maximal drei Arbeitstage pro Woche. Er könne auch Dienste abtauschen und wäre bereit, seinen gesamten Arbeitsplan nach der Gesuchstellerin zu richten. Das Alter von E. _____ spreche ebenfalls nicht generell gegen die Anordnung der alternierenden Obhut. Das Bundesgericht verlange eine unterschiedliche Gewichtung der neben der Erziehungsfähigkeit weiteren, oft untereinander konnexen Beurteilungskriterien anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls. Eine vorrangige Bedeutung der mütterlichen Fürsorge und Betreuung bei Kleinkindern könne daraus nicht abgeleitet werden. Die alternierende Obhut sei somit nach den konkreten Umständen möglich und mit dem Kindeswohl vereinbar. Bei der Ausgestaltung der Betreuungsanteile sei das Alter von E. _____ zu beachten. Gemäss Entscheid des Obergerichts vom 20. September 2016 seien bei Kindern in ihrem Alter die zeitlichen Abstände zwischen den Besuchen gering zu halten und die Dauer der einzelnen Kontakte nicht zu kurz zu bemessen. Eine zu lange Trennung eines Kleinkindes von einem Elternteil sei zu vermeiden. Daneben sei mit der Detaillierungstiefe der Regelung der Kommunikation der Eltern Rechnung zu tragen. Eine Betreuungsregelung durch alleinige Angabe von Prozentzahlen genüge vorliegend aller Voraussicht nach nicht. Vielmehr sei die Betreuung an jedem Wochentag festzulegen, unter gleichmässiger Verteilung der Wochenenden auf beide Eltern. Daher sei der Gesuchsgegner zu berechnen und verpflichten, E. _____ an jedem zweiten Wochenende, jeweils ab Freitagmorgen, 08:00 Uhr, bis Sonntagabend, 18:00 Uhr, und an jedem Diens- tagabend, 18:00 Uhr, bis Mittwochabend, 18:00 Uhr, auf eigene Kosten zu betreuen. In der übrigen Zeit sei die Gesuchstellerin für die Betreuung von E. _____ zuständig. Da der Gesuchsgegner sein Arbeitspensum schon auf 70% reduziert habe und die Tochter gemäss eigenen Angaben bereits heute für zwei Tage unter der Woche

betreuen könne, erübrige sich eine Anpassungsfrist. Daneben kenne E._____ den Gesuchsgegner, weshalb eine eigentliche Gewöhnung nicht notwendig erscheine. Entsprechend der übereinstimmenden Ansicht der Parteien sei auf die Anwesenheit einer Drittperson bei den Übergaben zu verzichten (Urk. 77 E. II.B.2 f.).

E. 3.1

Hinsichtlich der beim Entscheid über die Anordnung einer alternierenden Obhut relevanten Beurteilungskriterien kann vorab auf die zutreffenden Ausführungen im vorinstanzlichen Urteil verwiesen werden (Urk. 77 E. II.B.2).

E. 3.2

Die Gesuchstellerin bringt zunächst vor, die Vorinstanz habe mit der Anordnung der alternierenden Obhut zu Unrecht in die von den Parteien vor der Trennung vereinbarte Rollenverteilung eingegriffen. Bei ihrer Argumentation übersieht die Gesuchstellerin, dass sich ein - nach Darstellung der Gesuchstellerin - für das Zusammenleben gefasster Plan, wonach der Gesuchsgegner auch nach der Geburt sein 100%-Pensum hätte weiterführen und sie lediglich in einem kleinen Teilzeitpensum hätte arbeiten und sich im Übrigen um die Betreuung von E._____ hätte kümmern sollen, mit der Trennung der Parteien zerschlagen hat. Es liegen mit der Trennung veränderte Verhältnisse vor und es ist nicht einzusehen, wes-

- 22 - halb sich die Gesuchstellerin nicht auf die neuen Umstände einzustellen hätte. So hat sie selber nicht dargelegt, weshalb sie nach wie vor am gemeinsamen Lebensplan festhalten können soll, obschon ein gemeinsames Leben infolge der Trennung sowie der Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes nicht mehr existiert (vgl. BGer 5A_452/2010 vom 23. August 2010, E. 2.2.2; OGer ZH LP090044 vom 01.07.2011, E. II.B.3.4.1).

E. 3.3

Soweit die Gesuchstellerin im Berufungsverfahren geltend macht, zwischen den Parteien finde nach wie vor keine Kommunikation statt, ist ihr entgegenzuhalten, dass sich aus den Akten ein anderes Bild ergibt. Zunächst befinden sich in den Akten eine Vielzahl von anlässlich der Betreuungstage des Gesuchsgegners verfassten Übergaberapporten (vgl. insb. Urk. 67a/2 S. 94, 132, 134, 137, 139, 141, 144, 147, 156, 158-159, 162, 166, 168, 173-174, 176, 181, 185, 186, 191, 192, 194-197; Urk. 91/2-3; Urk. 103/3; Urk. 109/1; Urk. 114/1, 3-4). Der Auffassung der Gesuchstellerin, dass diese nur rudimentär seien, kann so nicht gefolgt werden. Im Gegenteil hat der Gesuchsgegner darauf detailliert die von der Gesuchstellerin gewünschten Angaben, nämlich wann E._____ während seinen Betreuungstagen zuletzt geschlafen beziehungsweise wann und was sie zuletzt gegessen hat, vermerkt. Weiter finden sich darin jeweils auch zusätzliche Informationen zum Verhalten von E._____. So wurde beispielsweise festgehalten, wie oft und wie lange E._____ geweint hat oder dass sie weinerlich gewesen sei, wenn sie ihren Kopf nicht habe durchsetzen können. Die Übergaberapporte enthalten auch Angaben zu besonderen Vorkommnissen sowie zu medizinischen Belangen. So vermerkte der Gesuchsgegner darauf jeweils, wenn E._____ an Durchfall litt bzw. keinen Stuhlgang hatte oder mit welchen Medikamenten er sie behandelte. Das von der Gesuchstellerin im Berufungsverfahren wiederholt gegen eine alternierende Betreuung vorgebrachte Argument, nicht einmal der Austausch absolut rudimentärer Informationen funktioniere zwischen den Parteien, verfängt somit nicht. Zwar ist ein direkter verbaler Austausch betreffend die Kinderbelange zwischen den Kindseltern klarerweise zu bevorzugen. Nichtsdestotrotz ist mit der Vorinstanz einig zu gehen, dass

solche schriftlichen Berichte - zumindest in einer Anfangsphase - ein sinnvolles Hilfsmittel darstellen können, um den Informationsfluss zwischen den Kindseltern zu gewährleisten und zudem die Diskussionen an-

- 23 - lässiglich der Kindesübergaben zu beschränken und insofern auch Eskalationen zu verhindern. Es liegen weiter diverse SMS-Nachrichten mit angehängten Photos von E._____ im Recht, mit welchen der Gesuchsgegner die Gesuchstellerin an seinen Betreuungstagen jeweils über das Wohlbefinden und die Aktivitäten von E._____ informierte (vgl. Urk. 67a/2 S. 169, 178 und 190). Vor diesem Hintergrund kann auch entgegen der von der Gesuchstellerin in der Noveneingabe vom 6. September 2017 (Urk. 112 S. 2 f.) vertretenen Ansicht - alleine aus dem Umstand, dass der Gesuchsgegner die Gesuchstellerin nach der Übergabe vom

E. 3.4

Die Gesuchstellerin macht im Berufungsverfahren wie bereits vor Vorinstanz geltend, E._____ leide an massiven Schlafstörungen, welche immer einzig in der Nacht nach dem Betreuungstag des Gesuchsgegners auftreten würden. Zur Untermauerung dieses Vorbringens reichte die Gesuchstellerin vor Vorinstanz einzig ein 24-Stunden-(Schlaf-)Protokoll (Urk. 66/7) ein. Dieses wurde von ihr selbst angefertigt (vgl. Prot. I. S. 65), ist somit als blosser Parteibehauptung anzusehen und damit grundsätzlich nicht geeignet, die entsprechende Behauptung der Gesuchstellerin glaubhaft zu machen. Dass sie wegen der - nach ihrer Auffassung - massiven Schlafstörungen von E._____ einen Kinderarzt beziehungsweise das Zentrum für Schlafmedizin des Kinderspitals Zürich aufgesucht respektive E._____ eine entsprechende Therapie begonnen hätte, wurde von der Gesuchstellerin weder behauptet noch belegt. Im Gegenteil hielt die Gesuchstellerin, wie vom Gesuchsgegner zutreffenderweise vorgebracht, auf dem Übergabebericht vom 27. Mai 2017 (Urk. 96/2) unter der Rubrik Gesundheit fest: "Kontrolle beim Kinderarzt regulär letzte Woche: Normale Entwicklung". Selbst wenn im Übrigen davon ausgegangen würde, dass E._____ an Schlafstörungen leidet, würde dies keineswegs zwangsläufig bedeuten, dass diese auf einen durch den Betreuungswechsel verursachten Stress zurückzuführen sind, vermögen Schlafstörungen doch mannigfaltige Ursachen zu haben.

- 31 -

E. 3.5

Beim Vorbringen der Gesuchstellerin, das erst nach der Trennung auftretende Interesse des Gesuchsgegners an einer geteilten Betreuung der Tochter sei in erster Linie finanziell motiviert, handelt es sich um eine blosser Behauptung, für welche sich in den Akten keinerlei Stütze findet. Es erübrigen sich somit weitere Bemerkungen hierzu.

E. 3.6

Die Vorinstanz legte dar, die Mitgliedschaft des Gesuchsgegners in einer Freikirche, selbst mit gemäss Gesuchstellerin sektiererischen oder beeinflussenden Zügen, genüge zur Absprechung seiner Erziehungsfähigkeit nicht. Weder aus den Vorbringen der Gesuchstellerin noch den übrigen Akten würden sich Hinweise ergeben, dass der Gesuchsgegner aufgrund seiner Zugehörigkeit zur Freikirche nicht in der Lage wäre, seine Tochter angemessen zu fördern oder eine gesunde Beziehung zu ihr zu pflegen. In diesem Zusammenhang sei wesentlich, dass sich weder aus den Depositionen der Gesuchstellerin

noch aus den sonstigen Akten ergebe, dass Kinder in der Kirche des Gesuchsgegners beispielsweise einer Gehirnwäsche unterzogen, sie zur Prostitution angehalten, ihnen eine Bildung über ein Grundniveau hinaus verweigert, dort ein autoritärer Erziehungsstil gepflegt oder jeder Kontakt mit Nichtmitgliedern verboten würde (Urk. 77 E. II.B.2). Mit dieser Erwägung der Vorinstanz setzt sich die Gesuchstellerin im Rahmen ihrer Berufungsschrift nicht auseinander. Sie legt nicht dar, inwiefern die nachvollziehbare Begründung der Vorinstanz unzutreffend sein soll. Die Gesuchstellerin beschränkt sich vielmehr darauf, das bereits vor Vorinstanz Vorgetragene zu wiederholen, wonach sie insbesondere durch den Gesuchsgegner und sein freikirchliches Umfeld unter Druck gesetzt und sie von ihm oder aus seinem Umfeld anonyme Drohbriefe und E-Mails erhalten habe (Urk. 19 S. 4, 6 und 9; Urk. 23 S. 1 f.; Urk. 70 S. 9; Prot. I. S. 31 und 34). Damit genügt sie ihrer Begründungspflicht nach Art. 311 ZPO nicht (ZK ZPO-Reetz/Theiler, Art. 311 N 36; vgl. auch vorstehend E. II.3). Lediglich der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass der Gesuchsgegner nicht für das Verhalten von Drittpersonen verantwortlich ist und ihm dieses auch nicht negativ angerechnet werden kann, es sei denn, er würde sie gegen die Gesuchstellerin aufhetzen, wofür aber keine Anhaltspunkte vorliegen. Wie aus den Namen der Absender geschlossen werden kann, stammen die von der Gesuchstellerin eingereichten E-Mails denn auch teilweise gera-

- 32 - de nicht von Personen aus dem unmittelbaren Umfeld des Gesuchsgegners, sondern von Familienmitgliedern der Gesuchstellerin (vgl. Urk. 66/1 und 4). Was die von der Gesuchstellerin vorgebrachten divergierenden Ansichten der Parteien betreffend die religiöse Erziehung betrifft, ist daran zu erinnern, dass die Parteien bereits im Rahmen der in Rechtskraft erwachsenen vorinstanzlichen Weisung dazu ermahnt wurden, dass sie - als Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge - gemeinsam über die religiöse Erziehung ihrer Tochter zu entscheiden haben (Urk. 77 Dispositiv-Ziffer 13; E. II.F.3).

E. 3.7

Das Vorbringen der Gesuchstellerin, der Gesuchsgegner habe aufgrund der Formulierung, dass die Tochter "eine Stunde nach Arbeitsschluss" an ihn übergeben werden solle, wiederholt auch nach ihrem Spätdienst (welcher um 23:00 Uhr ende) die Übergabe von E._____ gefordert, was nicht im Kindesinteresse liege, ist nicht zielführend. Einerseits handelt sich hierbei um ein unzulässiges Novum im Sinne von Art. 317 Abs. 1 ZPO (vgl. E. II.2.1), nachdem diese Behauptung erstmals in der Berufung vorgebracht wurde, obwohl sie ohne Weiteres bereits im vorinstanzlichen Verfahren hätte vorgebracht werden können. Andererseits ist das Urteil der Vorinstanz betreffend vorsorgliche Massnahmen vom 11. April 2016 (Urk. 28) längst überholt und findet sich weder im Urteil der erkennenden Kammer betreffend vorsorgliche Massnahmen vom 20. September 2016 (Urk. 43) noch im angefochtenen Endentscheid der Vorinstanz (Urk. 77) eine entsprechende Regelung. Was die Gesuchstellerin aus dem Umstand, dass sich der Gesuchsgegner in der Vergangenheit aufgrund von Depressionen in psychiatrischer Behandlung befunden hat, zu ihren Gunsten ableiten möchte, ist nicht nachvollziehbar. Dasselbe gilt für ihre Behauptung, der Gesuchsgegner habe die Trennung von ihr nicht verarbeiten können. Die Gesuchstellerin hat nämlich die Erziehungsfähigkeit des Gesuchsgegners - auch im Berufungsverfahren (vgl. Urk. 79 S. 12) - ausdrücklich anerkannt. Es erübrigen sich somit weitere Bemerkungen diesbezüglich. Entgegen der Gesuchstellerin lässt sich insofern nicht ausmachen, dass der Gesuchsgegner seine eigenen Bedürfnisse vor diejenigen von E._____ stellen würde.

E. 3.8

Natürlich bringt das Hin- und Herwechseln zwischen den Wohnungen der beiden Elternteile sodann eine gewisse Unruhe mit sich und verlangt von einem Kind einiges an Anpassungsfähigkeit. Das Interesse daran, dass das Kind eine alltagsbezogene Beziehung zu beiden Elternteilen leben kann, ist aber vorliegend in den Vordergrund zu stellen. Indem der (gerichtlichen) Betreuungsregelung konsequent nachgelebt wird, wird im Übrigen wiederum eine Struktur bzw. ein Rhythmus in den Alltag von E._____ gebracht. Aufgrund der überschaubaren geographischen Distanz von rund 12 Kilometern (vgl. www.google.ch/maps, besucht am 6. Oktober 2017) zwischen den Wohnungen der beiden Eltern ist zudem sichergestellt, dass der Reiseweg für E._____ zu keiner übermässigen Belastung führt. Vorliegend wird auch bei beiden Parteien die Möglichkeit zur persönlichen Betreuung des Kindes bestehen, wie das vom Bundesgericht in Bezug auf die alternierende Obhut bei Säuglingen und Kleinkindern als massgeblich erachtet wird (BGE 142 III 612 E. 4.3).

E. 3.9

Vor diesem Hintergrund erweist sich die vorinstanzliche Betreuungsregelung im Grundsatz als angemessen und dem Kindeswohl entsprechend. Allerdings gilt es vorliegend zu berücksichtigen, dass die Gesuchstellerin vor der Geburt von E._____ das eheliche Haus verlassen und E._____ nie mit dem Gesuchsgegner zusammengelebt hat. Die Behauptung der Gesuchstellerin, E._____ sei bisher noch nie länger als zehn Stunden am Stück von ihr getrennt gewesen (Urk. 79 S. 6), blieb jedenfalls insoweit unbestritten, als die darin enthaltene Behauptung, E._____ habe noch nie mehr als 10 Stunden hintereinander beim Gesuchsgegner verbracht und somit auch noch nie bei ihm übernachtet, nicht dementiert wurde (vgl. Urk. 85 S. 2). Zwar ist der Vorinstanz zuzustimmen, dass E._____ den Gesuchsgegner kennt (vgl. Urk. 77 S. 17). E._____ ist jedoch an die ausgedehntere Betreuung durch den Gesuchsgegner und insbesondere auch an die Übernachtungen bei ihm zu gewöhnen. Daran ändert auch die Tatsache, dass E._____ während der Betreuungszeit des Gesuchsgegners tagsüber bereits bei diesem während einigen Stunden geschlafen hat, nichts. Es ist somit vorliegend angezeigt, während rund vier Monaten die Übernachtungen beim Gesuchsgegner auf eine Übernachtung pro zwei Wochen zu beschränken. So wird E._____ behutsam mit den Übernachtungen beim Gesuchsgegner vertraut gemacht und eine Über-

- 34 - forderung des Kindes verhindert. Nach dieser Anpassungsphase greift die von der Vorinstanz vorgesehene Betreuungsregelung. Der Gesuchsgegner ist demnach bis zum 28. Februar 2018 zu berechtigen und verpflichten, die Tochter E._____ an jedem zweiten Wochenende, jeweils ab Samstagmorgen, 08:00 Uhr, bis Sonntagabend, 18:00 Uhr, und jeden Mittwoch von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr, auf eigene Kosten zu betreuen. Ab 1. März 2018 ist der Gesuchsgegner zu berechtigen und zu verpflichten, die Tochter E._____ an jedem zweiten Wochenende, jeweils ab Freitagmorgen, 08:00 Uhr, bis Sonntagabend, 18:00 Uhr, und an jedem Diens- tagabend, 18:00 Uhr, bis Mittwochabend, 18:00 Uhr, auf eigene Kosten zu be- treuen. B) Unterhaltsbeiträge 1. Unterhaltsbeiträge ab 1. März 2018 Nach dem vorstehend Ausgeführten (vgl. E. III.A.3.9) gilt ab 1. März 2018 die vorinstanzliche Obhuts- und Betreuungsregelung. Die Gesuchstellerin hat für den Fall, dass die vorinstanzliche Obhuts- bzw. Betreuungsregelung bestätigt wird, auch in der Begründung

ihrer Berufung keine Eventualanträge hinsichtlich der Kinder- und Ehegattenunterhaltsbeiträge gestellt (vgl. Urk. 79 S. 2 f. und 22 ff.). Es bleibt daher bei der sachgerechten - Regelung der Vorinstanz. 2. Unterhaltsbeiträge ab 1. Mai 2017 bis 28. Februar 2018

E. 6

August 2017 zweimal anrief, aber ihre darauffolgende SMS-Nachricht, ob es sich um ein Notfall handle, nicht beantwortete, nicht abgeleitet werden, dass die Kommunikation zwischen den Parteien nach wie vor in keiner Art und Weise funktioniert. Vielmehr scheint es sich hierbei um einen einmaligen Zwischenfall gehandelt zu haben.

Aktenkundig ist schliesslich auch eine regelmässige Korrespondenz der Parteien betreffend E._____ per E-Mail (vgl. beispielsweise Urk. 67a/2 S. 100a, 118, 120, 130, 133, 134, 138, 150, 154, 155, 167, 170, 171, 177, 179, 184, 193; Urk. 83/2; Urk. 86/1; Urk. 91/1; Urk. 114/2). In diesem Rahmen wurden von den Parteien sowohl die Betreuungstage des Gesuchsgegners und die Modalitäten der Übergaben als auch weitere Kinderbelange (z.B. die Ferienplanung [Urk. 67a/2 S. 170 und 177], die Anmeldung von E._____ bei der Einwohnerkontrolle [Urk. 67a/2 S. 183] und die Schlafprobleme von E._____ [Urk. 67a/2 S. 197]) thematisiert. Es lässt sich in Anbetracht dieser E-Mails nicht von der Hand weisen, dass zwischen den Parteien erhebliche Spannungen bestehen und bei beiden Parteien in Bezug auf ihre Fähigkeit, mit dem jeweils anderen Elternteil in Kinderbelangen zusammenzuarbeiten, ein eindeutiger Verbesserungsbedarf besteht. Die Parteien sind denn auch dringend gehalten, ihren Paarkonflikt im Interesse von E._____ in den Hintergrund zu stellen. Dass der Tonfall zwischen den getrennten Eheleuten gereizt ist, ändert aber nichts daran, dass die diversen im Recht liegenden E-Mails auch manifestieren, dass zwischen den Parteien durchaus eine Kommunikationsbasis besteht. Mit dem Ergehen des vorliegenden Entscheides ist überdies gewährleistet, dass die Parteien nicht mehr über das in Bezug auf E._____ geltende Betreuungsmodell diskutieren müssen. Dies war, wie die erwähnten E-Mails zeigen, in der Vergangenheit einer der Hauptdis-

- 24 - kussions- und -streitpunkte. Wie aus den entsprechenden E-Mails weiter hervorgeht (vgl. Urk. 67a/2 S. 133, 155, 160, 184, 189; Urk. 114/2) und von beiden Parteien anlässlich der Verhandlung vom 26. Januar 2017 erklärt wurde (vgl. Prot. I. S. 32 und 45), ist es den Parteien jeweils auch gelungen, bei Terminkollisionen miteinander Alternativtermine für die Betreuungstage des Gesuchsgegners abzusprechen. In Anbetracht dessen ist davon auszugehen, dass die Parteien auch bei allfällig aufgrund des Schichtdienstes der Parteien erforderlichen Terminverschiebungen in der Lage sein werden, konstruktiv miteinander zu kommunizieren. Es sind insofern entgegen der Gesuchstellerin - keine Gründe ersichtlich, weshalb die Tatsache, dass beide Parteien Schichtarbeit leisten, einer alternierenden Betreuung von E._____ entgegenstehen sollte. Ohnehin haben sich die Parteien grundsätzlich an die gerichtliche Betreuungsregelung zu halten, weshalb sich individuelle Absprachen der Parteien in Bezug auf die Betreuungstage auf ein Minimum beschränken sollten. Dass die vorinstanzliche Betreuungsregelung aufgrund der Arbeitszeiten der Parteien nicht umsetzbar wäre, wurde von der Gesuchstellerin im Übrigen nicht vorgebracht. Lediglich der Vollständigkeit halber bleibt diesbezüglich zu bemerken, dass die Gesuchstellerin in einem reduzierten Pensum erwerbstätig ist (vgl. Urk. 77 E. II.D.3) und der Gesuchsgegner mehrfach betonte, flexibel zu sein und seine Arbeitszeit frei wählen zu können (Prot. I. S. 45 und 46 f.). Die Gesuchstellerin legt sodann nicht substantiiert dar, inwiefern das junge Alter von E._____

höhere Anforderungen an die Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit der Parteien stellt. Die in Zusammenhang mit der Betreuung eines Kindes massgebenden Informationen (Essen, Schlafen, Weinen, medizinische Belange, besondere Vorkommnisse) fliessen zwischen den Parteien - wie vorstehend dargelegt - heute bereits in ausreichender Weise. Zusätzliche Umtriebe, die dadurch entstehen, dass E._____ nicht selbständig von einem Elternteil zum anderen gehen beziehungsweise während den Arbeitsabwesenheiten eines Elternteils nicht für sich alleine sorgen kann, sind von den Parteien zur Gewährleistung des im Interesse des Kindes liegenden Kontaktes zu beiden Elternteilen hinzunehmen.

- 25 - Nicht zu folgen ist weiter der Auffassung der Gesuchstellerin, es erhelle sich nicht, woraus die Vorinstanz ableite, dass sich die Situation zwischen den Parteien beruhigt habe. Die Vorinstanz kam, wie im angefochtenen Entscheid unter Hinweis auf die entsprechenden Protokollstellen dargelegt, gestützt auf die Ausführungen der Parteien anlässlich der Verhandlung vom 26. Januar 2017 zu diesem Ergebnis (vgl. Urk. 77 E. II.B). Die Ausführungen der Parteien anlässlich der Verhandlung vom 26. Januar 2017 lassen denn auch keine andere Schlussfolgerung zu, als dass mit der klaren Betreuungsregelung im Entscheid des Obergerichtes vom 20. September 2016 (Urk. 43) eine Beruhigung der Situation eintrat und die Übergeben von E._____ im Nachgang ohne Konflikte vonstatten gingen. So führte die Gesuchstellerin auf die Frage der Vorderrichterin, wie die Betreuung seit dem genannten Entscheid des Obergerichtes funktioniert habe, aus: "Grundsätzlich funktioniert es. Er hatte sie jede Woche. Wenn jemand in den Ferien war, zog man die Besuche vor. Das konnte man untereinander koordinieren [...]" (Prot. I. S. 32). Weiter führte die Gesuchstellerin auf die Frage der Vorderrichterin, ob die Übergeben durch sie persönlich klappen würden, aus: "Ja. Wir redeten nichts. Man übergab einfach das Kind. Das ist erst seit den letzten paar Übergeben so. Davor gab es grosse Konflikte" (Prot. I. S. 32). Die Frage der Vorderrichterin, wie lange bei den Übergeben noch Drittpersonen dabei sein sollten, beantwortete sie wie folgt: "Für mich ist eine Drittperson nicht zwingend notwendig. Die Übergeben sollten einfach friedlich vonstatten gehen [...]" (Prot. I. S. 33). Überdies führte die Gesuchstellerin aus, "durch die fixe Regelung des Besuchsrechts beruhigten sich die Rahmenbedingungen klar. Man weiss jetzt klar, wie, wann und wo. Was sich nicht beruhigt hat, ist die Anspannung zwischen uns zwei [...]" (Prot. I. S. 33). Der Gesuchsgegner führte anlässlich der Verhandlung vom 26. Januar 2017 aus, "seit dem Obergerichtsentscheid sehe ich das Kind wie angeordnet. Es gab eine einzige Ausnahme" (Prot. I. S. 44). Die Frage der Vorderrichterin, wer E._____ jeweils übergeben habe, beantwortete er wie folgt: "[...] Ich bin bei den Übergeben auch immer dort. Ich nahm als Drittpersonen Verwandte und Bekannte mit; einfach Leute aus meinem Umfeld [...]" (Prot. I. S. 45). Sodann führte er auf die Frage der Vorderrichterin, ob auf der Gegenseite jeweils die Gesuchstellerin E._____ übernommen habe, aus, "ja, bis auf rund sechs Übergeben seit dem Obergerichtsentscheid"

- 26 - (Prot. I. S. 45). Auf die Frage der Vorderrichterin, wie lange E._____ aus seiner Sicht noch so übergeben werden solle, antwortete der Gesuchsgegner: "E._____ sollte immer vom jeweiligen Elternteil gebracht werden. Das kommuniziert auch, dass der andere Elternteil mit der Übergabe einverstanden ist. Aus meiner Sicht lohnt sich eine Drittperson nicht mehr. Es gab seit dem letzten Gerichtsentscheid 86 Übergeben. Von diesen 86 Übergeben liefen nur ganz wenige - vier oder fünf - nicht so super. Zwar sind die Übergeben kurz und trocken, aber ohne Streit" (Prot. I. S. 45 f.). Auf die Frage der

Vorderrichterin, ob sich die Situation aus seiner Sicht durch den Entscheid des Obergerichts beruhigt habe, antwortete er: "Ja, weil man sich einfach an die Regelung hält. Da man aber immer noch vor Gericht ist, gibt es immer Unstimmigkeiten. Aber bei den Übergaben wird nicht mehr gross gestritten. Dafür sind wir auch alt genug" (Prot. I. S. 46). Im völligen Gegensatz zu ihrer Darstellung anlässlich der Verhandlung vom 26. Januar 2017 (vgl. Prot. I. S. 32 f.), macht die Gesuchstellerin nunmehr sowohl im Rahmen der Berufung als auch in den (Noven-)Eingaben vom 26. Mai 2017,

E. 7

Juli 2017, 28. Juli 2017 und 6. September 2017 geltend, die Situation zwischen den Parteien eskaliere weiter und die Übergaben würden bis heute keineswegs friedlich und ruhig ablaufen. Der Gesuchsgegner komme seit dem angefochtenen erstinstanzlichen Urteil an jedem erstinstanzlich angeordneten Übergabetag von E._____ vorbei und fordere lauthals und aggressiv seine Rechte ein (Urk. 79 S. 16 f.; Urk. 89; Urk. 100 S. 5 und 9 ff.; Urk. 108; Urk. 112). Sämtliche von der Gesuchstellerin gegen den Gesuchsgegner in Zusammenhang mit den Übergaben vom 9., 12., 14. und 20. Mai 2017 erhobenen Vorwürfe - wonach er insbesondere aggressiv die Eingangstüre blockiert, den Partner der Gesuchstellerin beschimpft, Sturm geläutet und sich Zutritt zum Mehrfamilienhaus zu verschaffen versucht, nach ihrem Aufenthaltsort gefragt und die Mutter ihres Partners nicht als Übergabeperson akzeptiert habe sowie ausfällig geworden sei (Urk. 89 S. 2 f.) - wurden vom Gesuchsgegner bestritten (Urk. 94 S. 14 ff.). Wie sich diese Übergabesituationen im Einzelnen zugetragen haben, lässt sich aufgrund der entgegengesetzten Darstellungen der Parteien nicht abschliessend beurteilen. Die von H._____ und I._____ verfassten Berichte der Geschehnisse (Urk. 96/4-5) vermögen diesbezüglich nichts Entscheidendes beizutragen, stammen sie doch von

- 27 - dem Gesuchsgegner nahestehenden Personen und nicht von aussenstehenden Dritten. Entscheidend ist aber vorliegend ohnehin vielmehr, dass die Konflikte anlässlich der Übergaben vom 9., 12., 14. und 20. Mai 2017 wie auch anlässlich derjenigen vom 2. Mai 2017, welche aktenkundig zu einem Polizeieinsatz führte (vgl. Urk. 99), nach der Eröffnung des vorinstanzlichen Urteils auftraten. Wie aus den Ausführungen der Gesuchstellerin in den Eingaben vom 26. Mai 2017 bzw. vom 28. Juli 2017 (vgl. Urk. 89 S. 2 f.; Urk. 108 S. 3) und den im Polizeibericht vom 2. Juni 2017 (Urk. 99 S. 3 f.) wiedergegebenen Aussagen der Parteien hervorgeht, ist sämtlichen Auseinandersetzungen anlässlich dieser Übergaben gemeinsam, dass zwischen den Parteien Differenzen betreffend die Betreuungsanteile des Gesuchsgegners und insbesondere auch Uneinigkeiten bezüglich der Vollstreckbarkeit des angefochtenen erstinstanzlichen Urteils bestanden. Nachdem bereits mit dem Vorliegen des Entscheides der Kammer vom 20. September 2016 nach übereinstimmender Darstellung der Parteien (vgl. Prot. I. S. 33 und 46) eine erhebliche Beruhigung der Gesamtsituation eintrat, ist davon auszugehen, dass sich die Konflikte der Parteien bei den Übergaben erneut legen werden, sobald wieder eine klare und verbindliche Betreuungsregelung besteht. Damit gibt es nämlich - wie vorstehend schon erwähnt - keinen Spielraum mehr für Diskussionen darüber, wann und wie lange E._____ durch den Gesuchsgegner betreut wird. Im Rahmen der Eingabe vom 7. Juli 2017 (Urk. 100 S. 10) bringt die Gesuchstellerin vor, es sei am 17. Juni 2017 erneut zu einem Streit gekommen, weil sie den Gesuchsgegner gebeten habe, den Betreuungstag in der kommenden Woche zu verschieben, da ein grosses Familienfest angestanden habe. Der Gesuchsgegner habe für die Festlegung eines anderen Besuchstages keine Hand geboten, was belege, dass keinerlei Flexibilität vorhanden sei, was bei der

alternierenden Obhut elementar sei. Es liegen - wie vorstehend bereits dargelegt - diverse E-Mails der Parteien im Recht, aus denen hervorgeht, dass es den Parteien bereits mehrfach gelungen ist, bezüglich Terminverschiebungen miteinander zu korrespondieren und sich abzusprechen (vgl. insbesondere Urk. 67a/2 S. 133 f., S. 155, S. 160 f., S. 184 und S. 189). Aus dem Umstand, dass dies - nach Darstellung der Gesuchstellerin - am 17. Juni 2017 nicht gelungen sei, kann somit nicht auf eine fehlende

- 28 - Kooperationsbereitschaft des Gesuchsgegners geschlossen werden, zumal die Anfrage relativ kurzfristig erfolgte und keineswegs ausgeschlossen ist, dass die Verschiebung dem Gesuchsgegner tatsächlich nicht möglich war. Soweit die Gesuchstellerin weiter in Bezug auf die Übergabe vom 1. Juli 2017 auf das Protokoll von J._____ (Urk. 103/2) verweist, worin diese das feindselige Auftreten des Gesuchsgegners beschreibe, ist zu bemerken, dass es sich hierbei um die Mutter des neuen Partners der Gesuchstellerin und somit um eine Person aus dem nahen Umfeld der Gesuchstellerin handelt. Ihren Ausführungen kommt insofern nur beschränkte Aussagekraft zu. Im Übrigen bringt das Protokoll nur das persönliche Empfinden von J._____ und ihre eigene Verhaltensinterpretation zum Ausdruck. Der von der Gesuchstellerin mit der Noveneingabe vom 28. Juli 2017 (Urk. 108) eingereichte Übergaberapport vom 15. Juli 2017 (Urk. 109/1) dokumentiert zwar eine Uneinigkeit der Parteien darüber, ob E._____ bei der Übergabemasche Schu- he gehabt beziehungsweise bei Temperaturen von 30 Grad mit einem Pullover bekleidet und daher verschwitzt gewesen sei. Dass die beiden Elternteile in Zusammenhang mit den sich in der alltäglichen Pflege und Erziehung des Kindes stellenden Fragen - wie beispielsweise in Bezug auf die Bekleidung des Kindes - nicht immer die gleiche Meinung haben, ist allerdings nicht aussergewöhnlich und kommt auch bei ungetrennten Paaren vor. Warum allein aus derartigen Unstimmigkeiten zwingend der Schluss folgen soll, dass eine zureichende Kommunikation zwischen den Parteien nicht möglich ist, ist nicht erkennbar. Gleich einzuordnen ist die von der Gesuchstellerin in der Berufungsschrift erwähnte Diskussion der Parteien betreffend die Namenskette von E._____. Die Gesuchstellerin räumt denn auch selber ein, es habe sich um einen "Streit über Kleinigkeiten" gehandelt (Urk. 79 S. 20). Die Gesuchstellerin macht im Rahmen der Noveneingabe vom 6. September 2017 bezüglich der Übergaben vom 6., 12. und 29. August 2017 des Weiteren geltend, E._____ habe sich an J._____ beziehungsweise an ihr festgeklammert und sich geweigert loszulassen. Als E._____ jeweils den Gesuchsgegner gesehen habe, habe sie auf den Boden geschaut bzw. ihr Gesicht in der Schulter der Gesuchstellerin vergraben und sich geweigert, zum Gesuchsgegner aufzuschau-

- 29 - en. Als der Gesuchsgegner E._____ an der Übergabe vom 29. August 2017 kommentarlos auf den Arm genommen habe, habe E._____ sich gewehrt, sich in den Armen des Gesuchsgegners gewunden, zu weinen begonnen und ihre Arme zur Gesuchstellerin ausgestreckt (Urk. 112 S. 2 ff.). Dazu ist festzuhalten, dass der Abschied und die Umstellung von einem Elternteil auf den anderen für Kinder von getrennten Eltern zweifelsohne eine gewisse Herausforderung bedeuten. Dass ein Kind im Alter von E._____ bei den Übergaben weint beziehungsweise sich an den Elternteil klammert, von welchem es unmittelbar zuvor betreut wurde, stellt kein ungewöhnliches Verhalten dar. Den von der Gesuchstellerin geschilderten Verhaltensweisen von E._____ ist nicht mit einer Reduktion der Anzahl der Übergaben zu begegnen. Vielmehr liegt es an beiden Parteien, die Übergaben für E._____ möglichst stressfrei zu gestalten und durch ihr Auftreten dem Kind zu signalisieren, dass sie mit der Betreuung durch den jeweils anderen Elternteil ein-

verstanden sind und dies unterstützen. Es darf insbesondere auch von den Parteien erwartet werden, dass sie in diesen Situationen ihre eigenen Emotionen und Bedürfnisse zurückstellen. Die Gesuchstellerin bringt in der Noveneingabe vom 6. September 2017 weiter vor, der Gesuchsgegner habe sich Ende August 2017 einer - aufgrund einer kurzfristigen Abwesenheit ihrerseits erforderlichen - Be- suchsplanänderung mit der Begründung, dass er an eine Hochzeit eingeladen sei, verweigert (Urk. 112 S. 4). Wie vorstehend bereits in Zusammenhang mit der Übergabe vom 17. Juni 2017 ausgeführt, wurden von den Parteien aktenkundig mehrfach erfolgreich Terminverschiebungen abgesprochen. Die Tatsache, dass dies einzelne Male nicht geklappt hat, kann insofern der Anordnung der alternierenden Obhut nicht entgegenstehen. Dies insbesondere auch in Anbetracht dessen, dass, wie aus der E-Mail vom 21. August 2017 (Urk. 114/2) hervorgeht, die Gesuchstellerin den Gesuchsgegner lediglich rund eine Woche im Voraus und somit äusserst kurzfristig über ihre Ferienabwesenheit informierte. In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen ist in Übereinstimmung mit der Vorinstanz davon auszugehen, dass die Parteien ausreichend in der Lage sind, in Kinderbelangen regelmässig miteinander zu kommunizieren und im Hinblick auf die notwendigen organisatorischen Vorkehrungen zu kooperieren. Es ist zudem anzunehmen, dass nach Beendigung des Rechtsstreits der Parteien respektive

- 30 - nach Ergehen des vorliegenden Berufungsentscheides - wie bereits nach dem Entscheid der Kammer vom 20. September 2016 (Urk. 43) - eine Beruhigung der Situation einkehren wird, was es den Parteien vereinfachen wird, in den Kinderbelangen zusammenzuwirken. Insbesondere ist davon auszugehen, dass die Über- gaben (erneut) reibungslos vonstattengehen werden, haben die Parteien doch in jüngerer Vergangenheit bereits unter Beweis gestellt, dass sie dazu in der Lage sind, in diesem Zusammenhang den Elternkonflikt in den Hintergrund zu rücken und das Kindeswohl in den Vordergrund zu stellen. Unter Berücksichtigung dessen, ist - mangels Erforderlichkeit - auch von der Anordnung einer Mediation (im Sinne einer auf Art. 307 Abs. 3 ZGB gestützten Kindesschutzmassnahme; vgl. hierzu BGer 5A_852/2011 vom 20. Februar 2012, E. 6, BGer 5A_457/2009 vom

E. 9

Dezember 2009, E. 4.3) abzusehen und der entsprechende Antrag des Gesuchsgegners abzuweisen.

E. 13

Monatslohns (Fr. 5'800.- - Fr. 5'656.25 - 9.975% = Fr. 129.40) auf Fr. 71'926.85 zu erhöhen (Fr. 70'443.75 + Fr. 1'353.70 + Fr. 129.40). Abzuziehen seien die von Januar bis August 2016 bezogenen Kinderzulagen für E. _____ von insgesamt Fr. 1'600.- (Fr. 200 x 8). Daraus resultiere ein massgebliches Nettojahres Einkommen des Gesuchsgegners für 100% von Fr. 70'326.85, d.h. (leicht ge-

- 39 - rundet) Fr. 5'861.- netto pro Monat. Auch ihn treffe die eheliche Beistandspflicht gemäss Art. 163 ZGB, weshalb er bis zur Anordnung der alternierenden Obhut mindestens im bisherigen Umfang für die Familie aufzukommen habe. Seine Pensenreduktion von Anfang Dezember 2016 auf 70% sei somit für die Vergangenheit nicht zu berücksichtigen. Für die Zukunft sei dann von einem 70%- Pensum und entsprechend von einem Einkommen des Gesuchsgegners von (leicht gerundet) monatlich Fr. 4'103.- netto (70% von Fr. 5'861.-) auszugehen (Urk. 77 E. II.D.3). b) Die Gesuchstellerin beanstandet, da der

Gesuchsgegner E. _____ - aufgrund der von ihr beantragten Betreuungsanteile - einen Tag pro Wochenende betreuen werde, sei auf Seiten des Gesuchsgegners von einem 100%-Arbeitspensum auszugehen, was dem Plan der Parteien vor der Trennung entsprochen habe. Wie den vorinstanzlich eingereichten Lohnblättern des Gesuchsgegners entnommen werden könne, habe der Gesuchsgegner in den letzten Jahren viele Überstunden erwirtschaftet. Im Januar 2014 seien ihm 129.31 Überstunden ausbezahlt worden, welche er lediglich in einem halben Jahr angehäuft habe. Im Juli 2014 habe der Gesuchsgegner von Januar bis Juli 2014 gar 274.44 Überstunden angehäuft, welche ihm mit Lohn vom Juli 2014 ausbezahlt worden seien. Gemäss der Lohnabrechnung vom Januar 2015 habe der Gesuchsgegner die Überstunden weiterhin gesteigert und von Juli bis Dezember 2014 erneut 388.05 Überstunden angehäuft. Auch in der Lohnabrechnung Juli 2015 würden sich ausbezahlte Überstunden von Fr. 5'020.95 und im Januar 2016 solche von Fr. 2'010.- finden. Die Überstunden des Gesuchsgegners seien auch nicht freiwillig, da er in seinem Arbeitsvertrag zur Leistung von Pikettdiensten im Bestattungsdienst verpflichtet werde. Die auf Überstunden und Pikettdienste entfallenden zusätzlichen Entschädigungen des Gesuchsgegners seien seit Jahren regelmässig gekommen und ihm jeweils alle sechs Monate ausbezahlt worden. Da diese Zahlungen eine markante Erhöhung des Erwerbseinkommens des Gesuchsgegners mit sich gebracht hätten, hätten diese automatisch zu einer Erhöhung des ehelichen Lebensstandards geführt. Zudem belege auch dies klar, dass der Gesuchsgegner in der Ehe die Rolle des Hauptversorgers übernommen habe, während sie ihr Arbeitspensum bereits zu dieser Zeit reduziert habe, da der Gesuchsgegner kaum

- 40 - zuhause gewesen sei, um sich um die alltäglichen Dinge im Haushalt zu kümmern. Die dem Gesuchsgegner ausbezahlten Überstunden seien ihm auch weiterhin zu seinem regulären Monatssalär anzurechnen. Bei der Berechnung des Durchschnittseinkommens des Gesuchsgegners sei von den effektiv in den letzten Jahren ausbezahlten Beträgen auszugehen. Der durchschnittliche Monatslohn des Gesuchsgegners belaufe sich damit in der Periode von Januar 2014 bis und mit Februar 2016 auf Fr. 6'607.95 (inkl. 13. Monatslohn und Kinderzulagen) netto (Urk. 79 S. 23 ff.). c) Die Gesuchstellerin setzt sich in ihrer Berufungsschrift mit den Erwägungen der Vorinstanz nicht auseinander, sondern beschränkt sich vielmehr darauf, das bereits vor Vorinstanz Vorgetragene wörtlich zu wiederholen (vgl. Urk. 19 S. 18 ff.). Damit genügt sie ihrer Begründungspflicht nach Art. 311 ZPO nicht (vgl. E. II.3). Ohnehin ist darauf hinzuweisen, dass wenn ein Richter die Pflicht zur Aufnahme bzw. Ausdehnung einer Erwerbstätigkeit bejaht und von der betreffenden Partei durch die Anrechnung eines hypothetischen Einkommens eine Umstellung ihrer Lebensverhältnisse verlangt, er ihr hinreichend Zeit zu lassen hat, die rechtlichen Vorgaben in die Tat umzusetzen. Die Übergangsfrist muss nach ihrem Zweck und den Umständen angemessen sein (BGE 129 III 417 E. 2.2; BGE 114 II 13 E. 5). Ein von dem gezeigten Grundsatz abweichender Entscheid, mit dem ein hypothetisches Einkommen ohne Umstellungsfrist sofort oder gar rückwirkend angerechnet wird, rechtfertigt sich bloss bei Vorliegen von besonderen Umständen des Einzelfalls, so wenn der betroffenen Partei ein unredliches Verhalten vorgeworfen werden muss oder wenn die geforderte Umstellung in ihren Lebensverhältnissen und das Erfordernis eines vermehrten beruflichen Einsatzes für sie vorhersehbar gewesen sind (BGer 5P.388/2003 vom 7. Januar 2004, E. 1.2; BGer 5P.79/2004 vom 10. Juni 2004, E. 4.3; OGer ZH LE150010 vom 09.07.2015, E. III.C.3.2). Aus den vorinstanzlichen Akten ergibt sich eindeutig, dass die Parteien stark divergierende Anträge betreffend die Regelung des Getrenntlebens stellten,

insbesondere betreffend die Obhuts- und Betreuungsregelung sowie betreffend die Unterhaltsbeiträge. Insofern war der Verfahrensausgang entscheidend für die Frage, wie sich die Lebensverhältnisse der Parteien inskünftig während der Dauer des Getrenntlebens konkret darstellen würden und von welchen Rahmenbedingungen die Parteien auszugehen hatten. Die Vorinstanz ging im angefochtenen Entscheid ab 1. Mai 2017 von einem Arbeitspensum des Gesuchsgegners von 70% aus (Urk. 77 E. II.D.3). Dem Gesuchsgegner kann vorliegend somit nicht mit dem Argument, ein vermehrter beruflicher Einsatz (nach der Pensumsreduktion im Dezember 2016 von 100% auf 70%) sei für ihn vorhersehbar gewesen, eine Übergangsfrist zur Erzielung eines höheren (hypothetischen) Einkommens abgesprochen werden. Ebenso wenig kann vorliegend ein unredliches Verhalten des Gesuchsgegners ausgemacht werden. Ein solches wurde von der Gesuchstellerin im Berufungsverfahren auch nicht behauptet. In Anbetracht dessen wäre die rückwirkende Anrechnung eines hypothetischen Einkommens des Gesuchsgegners per 1. Mai 2017 vorliegend ohnehin ausgeschlossen. In der Regel beträgt die besagte Übergangsfrist drei bis sechs Monate. Sie beginnt frühestens mit der erstmaligen richterlichen Eröffnung der Umstellungsfrist zu laufen (OGer ZH LE150008 vom 26.10.2015, E. III.4.2; OGer ZH LE150010 vom 09.07.2015, E. III.C.3.3). Die Berücksichtigung eines hypothetischen Einkommens des Gesuchsgegners kommt in Anbetracht dessen, dass dem Gesuchsgegner zur Ausdehnung seines Pensums nach dem Gesagten eine Übergangsfrist einzuräumen wäre und er bereits ab 1. März 2018 in einem deutlich substantielleren Umfang die Betreuung von E._____ übernehmen wird, auch für die Periode von der Ausfällung des vorliegenden Entscheides bis zum 1. März 2018 nicht in Frage. Es bleibt somit vom 1. Mai 2017 bis 28. Februar 2018 bei dem von der Vorinstanz berücksichtigten Einkommen des Gesuchsgegners von monatlich Fr. 4'103.– netto.

E. 16

September 2009 stützen. Beide Parteien seien als im Sinne von Ziff. II.2 des Kreisschreibens alleinerziehend anzuschauen. Die Gesuchstellerin lebe in Haushaltgemeinschaft mit einer erwachsenen Person; der Gesuchsgegner ohne solche Haushaltgemeinschaft. Zwar bewohne der Gesuchsgegner die ehemalige eheliche Liegenschaft mit zwei Untermieter. Voraussetzung für die Annahme einer Haushaltgemeinschaft sei jedoch, dass die Hausgemeinschaft partnerschaftlicher Natur sei. Nur bei einer solchen sei anzunehmen, dass beide Personen - im Verhältnis ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bzw. zu gleichen Teilen - nicht nur an die Wohnkosten, sondern etwa auch an die Aufwendungen für Nahrung oder Kulturelles beitragen würden, und sei es deshalb gerechtfertigt, bei der Festlegung des Grundbedarfs die Gemeinschaft als Ganzes zu behandeln und vom entsprechenden Pauschalbetrag auszugehen (Urk. 77 E. II.D.4). Mit dieser Begründung setzt sich die Gesuchstellerin wiederum nicht auseinander. Sie macht im Rahmen ihrer Berufungsbegründung lediglich geltend, dass sich der Grundbetrag des Gesuchsgegners entgegen der Ansicht der Vorinstanz lediglich auf Fr. 1'250.– belaufe (Urk. 79 S. 26). Sie kommt damit ihrer Begründungspflicht (vgl. E. II.3) nicht nach, weshalb nicht weiter auf ihre diesbezügliche Kritik einzugehen ist.

E. 20

Dezember 2016 ein Begehren um Erlass von vorsorglichen Massnahmen gestellt, woraufhin die Gegenseite mit Verfügung vom 21. Dezember 2016 zur Stellungnahme dazu aufgefordert worden sei. Die Frist zur Stellungnahme sei am 30. Januar 2017 zum

zweiten Mal erstreckt worden und der Gesuchstellerin bis 6. Februar 2017 gelaufen. Am 1. Februar 2017 habe der Gesuchsgegner sein Schreiben betreffend Rückzug des Begehrens um vorsorgliche Massnahmen versandt. Es seien ihm daher als Verursacher der Kosten der Stellungnahme der Gegenpartei zu diesem Begehren gestützt auf Art. 108 ZPO die damit verbundenen Kosten aufzuerlegen. Somit sei eine Kostenausscheidung vorzunehmen. Der Aufwand für die Stellungnahme zu diesem Massnahmebegehren an die anwaltlich vertretene Gesuchstellerin sei gestützt auf § 5 Abs. 1 AnwGebV und § 6 AnwGebV mit Fr. 650.– (inkl. MwSt.) und die damit verbundenen Bemühungen des

- 45 - Gerichts seien mit Fr. 400.– zu veranschlagen (Urk. 77 E. III). Demzufolge auferlegte die Vorinstanz die Gerichtskosten im Umfang von Fr. 2'000.– der Gesuchstellerin und im Umfang von Fr. 2'400.– dem Gesuchsgegner und verpflichtete den Gesuchsgegner, der Gesuchstellerin eine Parteientschädigung von Fr. 650.– (inkl. MwSt.) zu bezahlen (Urk. 77, Dispositiv-Ziffer 15-16). 2. Die Gesuchstellerin stellt im Berufungsverfahren den Antrag, die vorinstanzliche Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen sei aufzuheben (Urk. 79 S. 3). Zur Begründung führt sie aus, bei der Auferlegung der Kosten sei zwingend zu berücksichtigen, dass der Gesuchsgegner bei seinem Antrag auf Anordnung der Gütertrennung, dem Antrag auf Einholung eines Erziehungsfähigkeitsgutachtens sowie dem Antrag auf Einsetzung eines Verfahrensvertreters für E._____ vollumfänglich unterlegen sei. Auch seien die zweiten vom Gesuchsgegner angeordneten vorsorglichen Massnahmen vom 20. Dezember 2016 vom Gesuchsgegner erst nach Eingang ihrer Stellungnahme vom 30. Januar 2016 [recte: 2017] zurückgezogen worden. Entsprechend seien ihr bereits Kosten entstanden, welche ihr vom Gesuchsgegner zu entschädigen seien (Urk. 79 S. 29). 3. Zunächst ist festzuhalten, dass gemäss ständiger Praxis der erkennenden Kammer die Kosten des Verfahrens mit Bezug auf die Kinderbelange (mit Ausnahme der Kinderunterhaltsbeiträge) - unabhängig vom Verfahrensausgang - den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen und die Parteientschädigungen wettzuschlagen sind, wenn die Parteien unter dem Gesichtspunkt des Kindesinteresses gute Gründe zur Antragstellung hatten (vgl. ZR 84 Nr. 41). Die Kosten- und Entschädigungsfolgen mit Bezug auf die Kinderunterhaltsbeiträge richten sich demgegenüber nach Obsiegen und Unterliegen. Unter die Kinderbelange sind auch die vom Gesuchsgegner in Bezug auf die Tochter E._____ gestellten prozessualen Anträge (Erziehungsfähigkeitsgutachten, Vertretung des Kindes) zu subsumieren, zumal nicht gesagt werden kann, dass diese Anträge nicht achtenswert sind. Die Parteien sind daher nicht nur mit Bezug auf die Obhutszuteilung, die Betreuungsanteile für E._____ und die Weisungen, sondern auch in Bezug auf diese prozessualen Anträge je zur Hälfte als obsiegende Partei zu betrachten. Zwar trifft es zu, dass die Gesuchstellerin in Bezug auf die Gütertrennung vollumfänglich ob-

- 46 - siegt. Allerdings handelt es sich hierbei um einen Nebenpunkt, welcher nicht wesentlich ins Gewicht fällt. Die Gesuchstellerin bringt überdies in der Berufung erneut vor, dass ihr die für die Stellungnahme zum Begehren des Gesuchsgegners um vorsorgliche Massnahmen vom 20. Dezember 2016 entstandenen Kosten vom Gesuchsgegner zu entschädigen seien. Diesbezüglich ist ihr entgegenzuhalten, dass die Vorinstanz den ihr in Zusammenhang mit diesem Massnahmebegehren entstandenen Aufwand bereits gestützt auf § 5 Abs. 1 und § 6 AnwGebV mit Fr. 650.– veranschlagt und den Gesuchsgegner aufgrund von Art. 108 ZPO zu einer Parteientschädigung in entsprechender Höhe an sie verpflichtet hat. Vor diesem Hintergrund besteht im Rahmen des richterlichen Ermessens

kein Anlass, die vorinstanzliche Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen zu korrigieren, weshalb die Berufung der Gesuchstellerin in diesem Punkt abzuweisen ist. IV.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.